

Brandschutzordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Diese Brandschutzordnung, in weiterer Folge BSO genannt, gilt für alle von Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien benützten Gelände und Räumlichkeiten und legt Richtlinien für das Verhalten der Universitätsangehörigen im Brandfall und für den vorbeugenden Brandschutz fest.

(2) Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz obliegt im Rahmen der allgemeinen Obsorge für die Ordnung und Sicherheit den Leiterinnen und Leitern der Institute, Kliniken und Dienstleistungseinrichtungen für ihren Wirkungsbereich.

(3) Die Durchführung der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen und deren Kontrolle obliegt dem Brandschutzbeauftragten und den Brandschutzwarten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BSO.

(4) Die für Einrichtungen der Universität auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Bescheiden, ÖNORMEN oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch die BSO unberührt.

§ 2. Brandschutzbeauftragte/r

(1) Die/Der Sicherheitsbeauftragte/r gemäß § 1 (4) der Hausordnung ist zugleich Brandschutzbeauftragte/r der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(2) Die/Der Brandschutzbeauftragte/r hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung an den einzelnen Universitätseinrichtungen. Werden bei der Durchführung der BSO Mängel festgestellt, so hat der Brandschutzbeauftragte entweder selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung einzuleiten oder darüber der Leiterin oder dem Leiter der Universitätseinrichtung mit einer Aufforderung zur Behebung der Mängel zu berichten. Sind zur Mängelbehebung bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind die dafür zuständigen Stellen davon zu unterrichten.

2. Führung des Brandschutzbuches.

3. Durchführung der Eigenkontrolle zur zeitgerechten Erkennung und Behebung von brandgefährlichen Mängeln.

4. Mitwirkung bei der Schulung bzw. Ausbildung der Universitätsangehörigen.

5. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Brandschutzplanes sowie Beratung der Leiterinnen und Leiter bei der Ausarbeitung der Brandschutzpläne für den jeweiligen Bereich im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.

6. Evidenthaltung der entsprechenden Vorschriften.

(3) Die/Der Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag des Rektorats aus. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

§ 3. Brandschutzwarte

(1) An jedem Institut und an jeder Klinik bzw. an jeder anderen Universitätseinrichtung ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Brandschutzwart vom Instituts-/Klinikvorstand bzw. vom Leiter zu bestellen. Die Namen der Brandschutzwarte sind dem Rektorat spätestens schriftlich eine Woche nach der Bestellung bekanntzugeben.

(2) Die Brandschutzwarte haben für den Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung die im § 2 (2) dieser BSO genannten Aufgaben durchzuführen.

(3) Die/Der Brandschutzwart übt seine Tätigkeit im Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung im Auftrag des Vorstandes bzw. der Leiterin oder des Leiters aus und ist berechtigt in seinem Wirkungsbereich in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

§ 4. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte

Die/Der Brandschutzbeauftragte hat insgesamt und die Brandschutzwarte haben in ihrem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit der/dem Brandschutzbeauftragten und der Verwaltung vorzusorgen für:

1. Kennzeichnungen gem. den ÖNORMEN in gut sichtbarer und dauerhafter Weise:

- Fluchtwege und Ausgänge
- Benützungsverbot der Aufzüge im Brandfall in jedem Geschoß
- Kennzeichnung der Handfeuerlöcher
- Kennzeichnung der Steigleitungen
- Kennzeichnung von Klima- bzw. Lüftungsanlagen
- Kennzeichnung von Trafoanlagen bzw. Elektroverteilern
- Kennzeichnung von Lagern von gefährlichen bzw. brennbaren Stoffen
- Kennzeichnung von gefährlichen Laboratorien

- Kennzeichnung von Gasübergabestationen
 - Kennzeichnung von radioaktivem Material
 - Kennzeichnung von Wasserschiebern und Gasschiebern
 - Kennzeichnung von Mitteln der ersten Löschhilfe
 - Kennzeichnung der Aufstellungsflächen für die Feuerwehr
 - Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen
2. Regelmäßige Entrümpelung der Dachböden und Kellerräume.
 3. Überprüfung, ob die Fluchtwege ungehindert benutzt werden können.
 4. Kontrolle, ob die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig gemäß den entsprechenden Vorschriften alle 2 Jahre überprüft werden. Führung einer Kartei über das Alter, die Überprüfung und Einsatzfähigkeit von Feuerlöschern. Ergänzung geleerter bzw. fehlerhafter Geräte, sowie Beratung beim Ankauf der richtigen Feuerlöscher.
 5. Kontrolle, ob die vorhandenen Löschgeräte auch leicht erreicht werden können.
 6. Erstellung einer Kurzinformation über das richtige Verhalten im Brandfall und Aushang an dafür geeigneten Orten.
 7. Erfassung und ständige Evidenthaltung der Namen derjenigen Personen, die im Brandfall außerhalb der Dienststunden (Verwaltung und betroffene Universitätseinrichtung) zu verständigen sind.

Vorbeugender Brandschutz

§ 5. Eigenkontrolle

- (1) Die Eigenkontrolle umfasst die regelmäßige Überprüfung der Räume und Einrichtungen auf Brandsicherheit anhand des Eigenkontrollplanes durch den Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwart. Diesem ist der Zutritt zu allen Einrichtungen zu gewähren und seine Tätigkeit ist bestmöglich zu unterstützen.
- (2) Festgestellte Mängel sind in einem Mängelbericht festzuhalten. Dieser ist der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Einrichtung unter Erstattung eines Vorschlages zur Mängelbehebung und unter Setzung einer angemessenen Frist zu Behebung zur Kenntnis zu bringen. Von den Brandschutzwarten festgestellte Mängel sind auch dem Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Kommt die Leiterin oder der Leiter einem zumutbaren Vorschlag zu Mängelbehebung nicht nach oder ist eine Behebung nicht möglich, so ist dies schriftlich zu begründen.
- (3) In Zweifelsfällen ist eine fachkundige Überprüfung zu veranlassen bzw. zu prüfen, ob den behördlichen Auflagen entsprochen wird. Bei brandgefährlichen Mängeln sind unverzüglich die

erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Aufträge und Anweisung zu deren Behebung zu erteilen.

§ 6. Brandschutzplan

(1) Der Brandschutzplan soll alle Informationen enthalten, die zur wirksamen Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind.

(2) Der Brandschutzplan besteht aus dem Lageplan und den Geschoßplänen. Diese sind in Heftmappen in der Portierloge gut sichtbar aufzulegen.

§ 7. Brandschutzbuch

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem letzten Stand zu halten. In das Brandschutzbuch sind in chronologischer Reihenfolge einzutragen:

1. Alle Brände, auch wenn diese sofort gelöscht werden konnten. Die Ursachen dieser Brände.
2. Alle Meldungen über die Verstöße gegen die Brandschutzordnung bzw. über betriebliche Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen.
3. Die Durchführung der Eigenkontrolle mit den vorgefundenen Mängeln.
4. Vormerkungen über den Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten, die durchgeführten Überprüfungen der Feuerlöscher, Feuerlöschanlagen und Löschmittel.
5. Die durchgeführte Begehung mit der Leiterin oder dem Leiter der Universitätseinrichtung und die dabei vorgefundenen Mängel.
6. Die durchgeführten Brandschutzübungen.
7. Überprüfungen durch behördliche Dienststellen mit den dabei festgestellten Mängeln sowie die Veranlassung ihrer Behebung.

§ 8. Ausbildung der Universitätsangehörigen

(1) Allen in Angelegenheiten des Brandschutzes befassten Universitätsangehörigen ist die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung zu ermöglichen. Für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart ist der Nachweis der Teilnahme an diesen Ausbildungen verpflichtend.

(2) Allen Universitätsangehörigen sind die Bestimmungen dieser BSO anlässlich von Schulungen, durch Aushang oder auf andere geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

(1) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Brandverhütung und soweit dies ohne Gefahr für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist auch bei der Brandbekämpfung aktiv mitzuwirken.

- (2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch bzw. Brandverdacht unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten zu melden. Den Weisungen dieser Organe ist in brandschutztechnischer Hinsicht Folge zu leisten.
- (3) Nach Dienstschluss sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, Geräte und Anlagen sind so zu behandeln und zu verlassen, dass Brandgefahren vermieden werden.
- (4) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen eine Brandgefahr besteht, hat unter Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen zu geschehen und ist dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten schriftlich zu melden.
- (5) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Bedarf, jedoch spätestens bei Dienstschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln versehenen Behältern brandsicher aufzubewahren.
- (6) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens dafür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere auf Dachböden, Stiegenhäusern und Gängen verboten.
- (7) Die Dachböden sämtlicher Universitätsobjekte müssen von leicht entzündlichen, zündschlagfähigen oder schwer löschbaren Stoffen frei gehalten werden.
- (8) Gasflaschen, Pressluftflaschen etc. sind gemäß den behördlichen Auflagen zu sichern und insbesondere vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, dass sie Fluchtwege nicht behindern.
- (9) Der Transport von Flüssiggasbehältern hat so zu erfolgen, dass volle und leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilmutter und Ventilschutzkappe befördert werden, sowie auf dem Transport gegen Sonnenbestrahlung und Umfallen geschützt sind.

§ 10. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht

- (1) In Räumen, insbesondere in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten, Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht werden.
- (2) Glimmende Zigarettenreste oder Asche, sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nur in dafür geeigneten feuersicheren Abfallbehältern gelagert werden.

§ 11. Fluchtwege und Ausgänge

- (1) Die Fluchtwege und Ausgänge sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten und dürfen durch abgestellte Gegenstände, Wandtische, Vitrinen u.ä. weder verengt noch verstellt werden.
- (2) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

(3) Die Zufahrtswege sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Ebenso sind die Aufstellungsflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

Verhalten im Brandfall

§ 12. Maßnahmen bei Brandausbruch

1. Grundsätzlich ist bei Ausbruch eines Brandes vor jeder eigenen Löschfähigkeit die Feuerwehr über Telefon 122 (Amtsleitung) oder Druckknopfmelder zu verständigen.
2. Nach Alarmierung der Feuerwehr sind die entsprechenden Eingangstore zu öffnen, die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen (Angabe des Brandortes mit genauem Zugang, Angabe ob Personen gefährdet sind und Angabe des Brandgutes).
3. Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind einzusetzen.
4. Die Benützung der Aufzüge ist im Brandfall lebensgefährlich und daher verboten.
5. Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach Evakuierung von eingeschlossenen Personen durch das Schließen von Türen und Fenstern zu verhindern.
6. Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen. Personen, die sich infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr in das Freie begeben können, haben sich in die nächsten Räume zu begeben, die Türen und Fenster zu schließen und den Einsatzkräften bemerkbar zu machen. Sind die Kleidungsstücke von Personen in Brand geraten, so können die Flammen durch Überwerfen von Decken, Handtüchern oder anderen Kleidungsstücken oder durch Rollen der Betroffenen Person am Boden abgestickt werden.
7. Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit von Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
8. Bei Brandausbruch sind die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Universitätseinrichtung und das Rektorat unverzüglich zu verständigen.

§ 13. Maßnahmen nach einem Brand

- (1) Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen, sind der Feuerwehr und der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter bekanntzugeben.
- (2) Ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Lehr- und Dienstbehinderung ist dem Rektorat von der von der Leiterin oder dem Leiter der Universitätseinrichtung zu übermitteln.